

Wichtige Infos zum Winterdienst in der Stadt Rödental

Mit diesem Informationsblatt möchte der Bauhof über die wichtigsten Punkte des Winterdienstes informieren.

Die Räumspflicht richtet sich grundsätzlich nach der Verkehrsbedeutung der Straßen und der Leistungsfähigkeit der Stadt. Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht die Streupflicht grundsätzlich nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen (z. B. bei viel befahrenen Gefällstrecken). Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht sie nur an besonders gefährlichen Stellen.

Alle Winterdienstmaßnahmen müssen nur zur Sicherung des Tagesverkehrs durchgeführt werden. Sie werden ggf. so oft wie nötig wiederholt.

Die Räum- und Streupflicht beginnt grundsätzlich vor dem Einsetzen des Haupt- und Berufsverkehrs und dauert bis zum Ende des allgemeinen Tagesverkehrs an. Die Sicherungszeit erstreckt sich damit werktags von 07:00 bis 20:00 Uhr.

Die Rechtsprechung fordert, dass Winterdienstmaßnahmen so rechtzeitig begonnen werden, dass die Stellen, an denen eine Streupflicht besteht, zu Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs (Montag bis Freitag 07:00 Uhr; Samstag 08:00 Uhr) versorgt sind. Der Winterdienst wird daher sehr frühzeitig von den eingesetzten Personen begonnen.

Wenn es sich um weniger verkehrsbedeutsame oder gefährliche Stellen handelt, ist auch ein späterer Einsatz als 07:00 Uhr möglich. An Sonn- und Feiertagen ist es ausreichend, wenn die Räum- und Streumaßnahmen bis ca. 08:00 Uhr (Gehwege) bzw. ca. 09:00 Uhr (Fahrbahnen) abgeschlossen sind.

Parkende Fahrzeuge machen das Räumen einer Straße oft unmöglich. Das Winterdienstfahrzeug ist aufgrund der Aufrüstung mit dem Schneepflug nicht mit anderen Fahrzeugen zu vergleichen. Die Fahrbahnen sind zusätzlich oft von beiden Seiten her durch Schneemassen eingeschränkt und ein Manövrieren des Winterdienstfahrzeuges mit Pflug ist weitaus schwieriger als sonst. Parkende Fahrzeuge behindern somit oftmals den Winterdienst. Die Fahrer der Winterdienstfahrzeuge haben daher die Anweisung, ggf. bei solchen Hindernissen auf ein Räumen der betreffenden Straße zu verzichten. Ist ein Räumen trotz parkender Fahrzeuge möglich, müssen die Eigentümer der Fahrzeuge damit rechnen, dass sie nach dem Passieren des Räumfahrzeuges von Schneemassen eingebaut sind. Bitte stellen Sie daher Ihre Fahrzeuge möglichst nicht am Fahrbahnrand ab. Dies gilt insbesondere in Wendehämmern.

Zugepflügte Einfahrten:

Häufig erreichen uns Beschwerden, dass die vom Schnee bereits befreiten Grundstückseinfahrten durch den vorbeifahrenden Schneepflug wieder zugeschoben worden seien. Hierzu ist zu sagen, dass das Räumschild des Schneepfluges generell zum Fahrbahnrand hingedreht sein muss. Eine Schneeablagerung in die Fahrbahnmitte ist verkehrsgefährdend und unzulässig. Auch das Anheben des Pfluges vor jeder Ausfahrt ist aus mehreren Gründen

nicht möglich; unter anderem wäre dadurch keine optimale Räumung mehr gewährleistet. Deshalb kann es den Anliegern nicht erspart werden, die zugeschobenen Einfahrten noch einmal frei zu räumen. Dies ist durch die herrschende Rechtsprechung als zumutbar entschieden worden. Um Verständnis wird gebeten.

Wendehämmer müssen unbedingt freigehalten werden, um dem Räumfahrzeug einen optimalen Winterdienst und das Wenden zu ermöglichen.

Räum- und Streupflicht der Anlieger:

Auf die Räum- und Streupflicht der Anlieger im Winter wird hingewiesen. Nach §§ 9 ff. der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ haben die Grundstückseigentümer (Vorder- und Hinterlieger) an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 09:00 Uhr die Sicherungsfläche von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) zu streuen, nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Bei Straßen ohne Gehweg ist ein ca. 1 m breiter Streifen der Straße, der dem Hausgrundstück vorgelagert ist, zu räumen. Das Räumgut ist so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinläufe und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Streusplitt für die Gehwege:

Auch in diesem Jahr stellt die Stadt wieder kostenlos Streusplitt für die Gehwege zur Verfügung.

Bitte entnehmen Sie den Kästen – im gesamten Stadtgebiet sind eine Vielzahl an Treppen, Berg- und Gefällstrecken, Schulen usw. aufgestellt – nur die benötigte Menge. Im Bedarfsfall werden die Splittkästen im Laufe des Winters vom Bauhof wieder nachgefüllt.

Streusplitt darf nur in kleinen Mengen und ausschließlich für das Streuen der öffentlichen Gehbahnen entnommen werden. Eine Entnahme für andere Zwecke, z. B. zum Streuen von Hofeinfahrten oder Betriebsgelände ist unzulässig.

Wir bitten um Beachtung der vorstehenden Ausführungen. Ihr Ansprechpartner bei Anregungen oder Problemen hinsichtlich des Winterdienstes ist stets der Bauhof Rödental